

4/675

**Baupolizeiverordnung
für das Gelände „Am Galgenberg“ in Hüttersdorf**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und der §§ 14, 15 und 16 (1) des Baugesetzes (BauG) vom 19. Juli 1955 (Amtsbl. S. 1159 ff.), ferner der §§ 98 (2) und 97 (12) BauG wird nach Anhörung des Gemeinderates Hüttersdorf mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen.

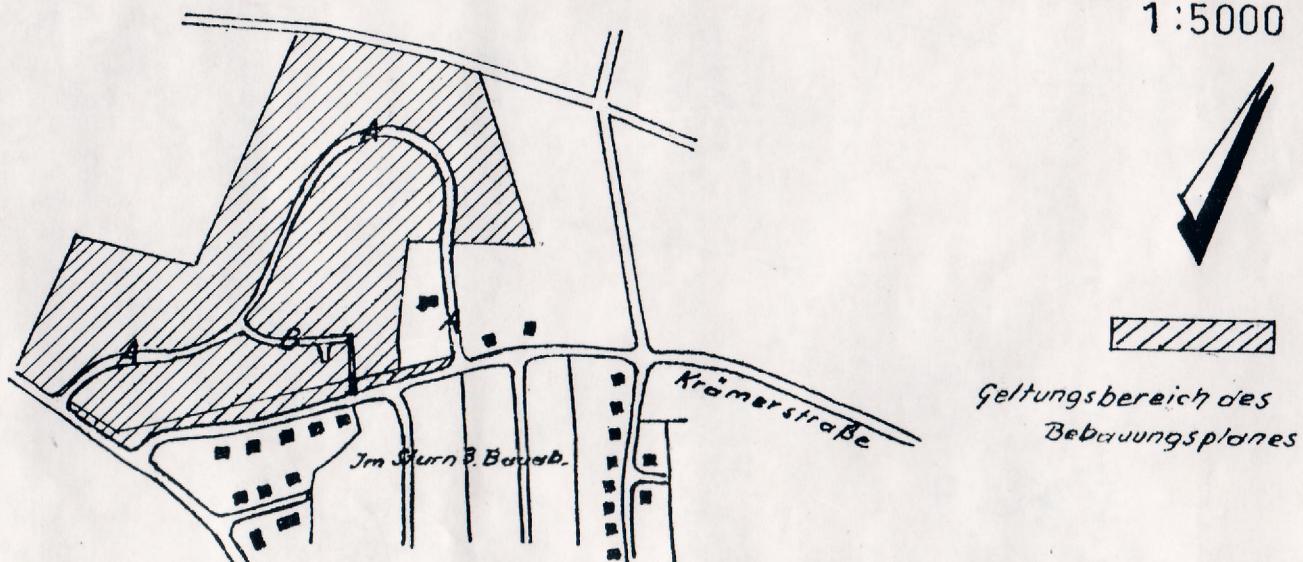
§ 1

Ortlicher Geltungsbereich

(1) Unter diese Verordnung fallen folgende Parzellen von Flur 7 der Gemarkung Hüttersdorf:

251, 252, 253, 254, 271, 413/272, 414/272, 415/272, 273, 382/274, 451/274, 452/274, 455/274, 456/274, 277/1, 281/1, 283/1, 284/1, 285/1, 286/1, 287/1, 288/1, 290/1, 291/3, 292/2, 293/2, 294/2, 294/4, 295/2, 296/2.

(2) Straßenskizze:



- (1) Geschoßhöhen: in den Wohngeschossen max. 2,80 m;
- (2) Dachform: es sind nur Sattel- und Flachdächer zugelassen;
- (3) Dachneigung: bis 22°;
- (4) Kniestock: nicht zulässig;
- (5) Dacheindeckung: naturfarbene Asbestzementplatten dürfen zur Dacheindeckung nicht verwendet werden.

§ 3

Gestaltung der Garagen

Die an einer gemeinsamen Grenze zu errichtenden Garagen müssen die gleiche Tiefe, Höhe und Dachausbildung haben.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

(1) Zwischen der Straßengrenze und der vorderen Gebäudeflucht gleichlaufend mit der Straße ist die Einfriedigung wie folgt auszuführen: durch eine niedrige Einfassung aus senkrecht gestellten Betonplatten, die die Oberkante des Bürgersteiges um ca. 0,10 m überragen und eine 0,80 m hohe Hecke; sofern durch die Geländeverhältnisse eine Stützmauer notwendig wird, ist diese bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig;

(2) zwischen vorderer Gebäudeflucht und Straßengrenze durch eine 0,80 m hohe Hecke.

§ 5

Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 125,- DM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu

1:5000

3 Wochen angedroht. Daneben bleibt der Landrat als Kreispolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Zu widerhandelnden herbeizuführen.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Schmelz, den 3. Juni 1965.

**Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde
Birringer**

Bebauungsplan (Satzung)

Am Golgenberg...

der Gemeinde

Hütersdorf

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.11.1961 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Hütersdorf durch den Landrat... Kreisbauamt - Planungsstelle

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des

Bundesbaugesetzes

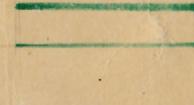
1. Geltungsbereich	Siehe Zeichnung...
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet...
2.1.1. zulässige Anlagen	Wohngebäude...
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	Läden...
2.2 Baugebiet	Entfällt...
2.2.1 zulässige Anlagen	Entfällt...
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Entfällt...
3. Mass der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Siehe Zeichnung...
3.2 Grundflächenzahl	Siehe Zeichnung...
3.3 Geschossflächenzahl	Siehe Zeichnung...
3.4. Baumassenzahl	Entfällt...
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt...
4. Bauweise	Affene...
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücke-	
flächen	Siehe Zeichnung...
6. Stellung der baulichen Anlagen	Siehe Zeichnung...
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke	~ 660 m ² ...
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK	
Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoss-	
fussboden)	
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Gara-	
ten sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrund-	
stücken	Nach besonderer Einweisung
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie	
ihier Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt...
11. Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	Entfällt...
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familien-	
heimen vorgesehene Flächen	Entfällt...
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen,	
die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und	
deren Lage durch zwingende städtebauliche Grün-	
de, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt	
ist.	Entfällt...
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten	
sind und ihre Nutzung	Entfällt...
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung...
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen	
sowie der Anschluss der Grundstücke an die	
Verkehrsflächen	Nach besonderem Plan
17. Versorgungsflächen	Siehe Zeichnung...
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und	
- leitungen	Entfällt...
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung	
von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt...
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten,	
Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze,	
Friedhöfe	
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder	
für die Gewinnung von Steinen, Erden und an-	
anderen Bodenschätzen	Entfällt...
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forst-	
wirtschaft	Entfällt...
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten	
der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers	
oder eines beschränkten Personenkreises zu bela-	
stende Flächen	Entfällt...
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Ge-	
meinschaftsgaragen	Entfällt...
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohn-	
gebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines en-	
geren räumlichen Bereichs aus Gründen der Si-	
cherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt...
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicher-	
heit oder die Gesundheit der Nachbarschaft	
gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von	
der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und	
ihre Nutzung	Entfällt...
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Er-	
haltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt...

193/2 = Prof. Müller-Läufel Hahn

Bebauungsplan (Satzung)

zur Änderung des Bebauungsplanes "Am Golgenberg" vom 30. Aug. 1963. Nachdem die Eigentümer und der Baugrenze zugestimmt haben, hat der Gemeinderat Hütersdorf in seiner Sitzung vom 28.11.1961 die in grüner Farbe dargestellte Änderung gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG wurde am 1.12.1961 öffentlich bekannt gemacht. Hütersdorf, den

Zeichnerklärung



Gebäude, Grenze entfällt

Neue Gebäude

Neue Baugrenze

Neue Baugrenze

Neue Parzellengrenze

Bürgermeister

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Siehe besondere Anlage

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich sind Entfällt

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind Entfällt

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht Entfällt

4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG.

1. Entfällt

2.

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Entwasserungsrichtung
- O** Offene Bauweise
- Z** Geschosszahl
- Wasserleitung
- G** Garagen
- Vorgarten
- Neue Grundstücksgrenzen
- Bordstein
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschossflächenzahl
- Bepflanzung

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 28.9.1964 bis zum 28.10.1964. Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 29.1.1965 beschlossen.

Hüttersdorf, den 16.2.1965

Der Bürgermeister

P. Müller

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 12. April 1965
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Im Auftrag 104-6-586/66-NiW8.

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 15. Mai 1965 offiziell bekanntgemacht.

Hüttersdorf, den 17. Mai 1965



Der Bürgermeister

P. Müller

LANDRAT DES KREISES SAARBRÜCKEN
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN

„AM GALGENBERG“

GEWINDE HÜTTERS DORF AMTSBEZIRK SCHMELZ

Maßstab 1:500

Seit dem 30. AUGUST 1963

Zeichner und Bauplaner

KR BAU INSPEKTOR

Zeichner MÜLLER